

Beitragsatzung 2021

**Interkommunales Kompensationsmanagement im Mittelfränkischen Becken e.V.
(IKoMBe e.V.)**

Satzung vom 30.04.2020 in der Fassung vom 27.01.2021

Präambel

Gemäß § 6 der Satzung des Vereins „Interkommunales Kompensationsmanagement im **Mittelfränkischen Becken e.V.**“ hat die Mitgliederversammlung vom 27. Januar 2021 folgende Beitragssatzung 2021 erlassen:

§ 1 Regelbeitrag

- (1) Die Mitglieder leisten jährliche Beiträge, die jeweils zum 1. Mai eines Jahres fällig werden.
- (2) Die gesamten Aufwendungen des Vereins werden grundsätzlich umgelegt. Der Umlageschlüssel ergibt sich aus der Einwohnerzahl der jeweiligen Kommune. Maßgebend ist die vom Statistischen Landesamt jeweils zum 1. Januar des vorhergehenden Jahres festgestellte Einwohnerzahl.
- (3) Rechnerische Mitgliedsbeiträge von Kommunen mit 100.000 Einwohnern und mehr werden auf die betroffenen Kommunen gleichverteilt.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich, anhand der festgestellten Einwohnerzahl bzw. der anteiligen Einwohnerzahl und der Ansätze im Wirtschaftsplan (Erfolgsplan und Vermögensplan) neu berechnet.
Für das Geschäftsjahr **2021** gelten folgende Mitgliedsbeiträge; die Mitgliedsbeiträge für die Folgejahre werden entsprechend angepasst:

Mitgliedskommune	Einwohnerzahl 31.12.2019	Mitgliedsbeitrag Euro pro Jahr
Markt Emskirchen	6081	1.247,38€
Stadt Erlangen	112528	64.758,09 €
Markt Markt Erlbach	5672	1.163,67 €
Gemeinde Georgensmünd	6741	1.382,78 €
Gemeinde Hagenbüchach	1524	315,19 €
Stadt Herzogenaurach	23373	4.796,99 €
Stadt Nürnberg	518370	64.758,09 €
Gemeinde Röttenbach	3145	641,14 €
Markt Schnaittach	3401	698,37 €
Stadt Schwabach	40981	8.421,60, €
Markt Schwanstetten	7294	1.500,67 €
Gemeinde Wilhelmsdorf	1527	316,03 €

Satzung vom 30.04.2020 in der Fassung vom 27.01.2021

Die Berechnungsformel für den jährlichen Mitgliedsbeitrag lautet:

$\text{Summe Ansätze im Wirtschaftsplan} / \text{Summe Einwohnerzahl} \times \text{Einwohnerzahl bzw. errechnete Einwohnerzahl der jeweiligen Kommune} = \text{jährlicher Mitgliedsbeitrag}$

- (5) Mitglieder, welche dem Verein hinzutreten schulden im Jahr des Zutritts den vollen Jahresbeitrag unabhängig vom konkreten Beitrittsdatum.
- (6) Mitglieder, die unterjährig ausscheiden erhalten den Jahresbeitrag des Austrittsjahres nicht anteilig erstattet.

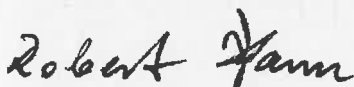
§ 2 Gebührenermäßigung

- (1) Auf Antrag können Kommunen, deren Fläche nur anteilig im Naturraum liegen, eine Gebührenermäßigung beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Antrag.

§ 3 Sonderbeiträge

- (2) Kommunen, die durch die Vermittlungsleistung des Vereins erforderlichen Ausgleichsbedarf realisieren können, leisten gegenüber dem Verein eine angemessene Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung bemisst sich nach dem tatsächlichen Aufwand bei der Flächensuche und -zuordnung.
- (3) Weitere Einnahmen kann der Verein durch projektbezogene Sondervereinbarungen mit den einzelnen Mitgliedern sowie durch Zuschüsse erzielen.

Markt Schwanstetten



Robert Pfann

1. Bürgermeister und 1. Vorstand des Vereins
Interkommunales Kompensationsmanagement im Mittelfränkischen Becken e.V.
(IKoMBe e.V.)

